



**INHALT:** Verordnung – Regierungssitzung – Kundmachung – Raiffeisenlandesbank Vorarlberg (Einladung zur 118. ordentlichen Generalversammlung)

## VERORDNUNG

### der Landesregierung über die Einstellung des Umlegungsverfahrens im Bereich „Überach Teil II“ der Gemeinde Fußsach

Aufgrund des § 44 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 39/1996, wird verordnet:

#### § 1

Das Umlegungsverfahren „Überach Teil II“ der Gemeinde Fußsach, welches mit Verordnung der Vorarlberger Landesregierung vom 10. März 2012, Amtsblatt für das Land Vorarlberg Nr. 9/2012, für nachstehende Grundstücke des GB Fußsach eingeleitet wurde, wird eingestellt:

- In EZ 88: Heinrich Metzler 1/1, GST-NR 34, .19-Bfl  
In EZ 140: Helga Schreier 1/2, Jörg Kraner 1/2, GST-NR 31  
In EZ 146: Mag. (FH) Heinrich Senger-Weiss 1/2, Mag. (FH) Heinrich Senger-Weiss 5/24, Dr. Sylvia Krieger-Einem 7/24, GST-NR 39  
In EZ 530: Gemeinde Fußsach 1/1, GST-NR 1644 (Teilfläche), 16/3, 16/4  
In EZ 691: Jürgen Burtscher 1/1, GST-NR 40  
In EZ 1919: Helga Schreier 1/2, Jörg Kraner 1/2, GST-NR .17-Bfl

#### § 2

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages der Kundmachung im Amtsblatt für das Land Vorarlberg in Kraft.

**Für die Vorarlberger Landesregierung**

Der Landesstatthalter  
Mag. Karlheinz Rüdisser

## 11. SITZUNG

### der Vorarlberger Landesregierung am 25. März 2014

#### BESCHLÜSSE:

Der Caritas Vorarlberg (Begegnungszentrum für Menschen mit und ohne Behinderung in Gyumri, Armenien), dem Collegium Bernardi (Privatgymnasium Mehrerau, Internatskosten), dem Vorarlberger Familienverband (Projekt „Frau Holle“), der Servicestelle für Spielgruppen und Eltern-Kind-Zentren (Landesbeitrag 2014), der Vorarlberger Tagesmütter gGmbH (Landesbeitrag 2014), verschiedenen Antragsstellern (Zinszuschüsse nach dem Landwirtschaftsförderungsgesetz zur Durchführung landwirtschaftlicher Bauvorhaben), der Berufs- und Bildungsinformationsstelle (Landesbeitrag 2014), der Montafonerbahn AG (Errichtung einer Fischeufstieghilfe bei der Wasserfassung des Kraftwerkes Litz), der Gemeinde Langen (Rietergraben PE 2013, Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung), der Marktgemeinde Lauterach (Wasserversorgungsanlage, BA XIII) und dem Trinkwasserverband Rheintal (Wasserversorgungsanlage, BA X) werden Beiträge gewährt.

Zur koordinierten Weiterentwicklung des Wirtschafts- und Forschungsstandorts Vorarlberg wird eine abgestimmte Wissenschafts- und Forschungsstrategie Vorarlberg 2020+ erstellt.

Der ersten Verteilung 2014 von Strukturförderungsmitteln für Gemeinden wird zugestimmt.

Die Durchführung des Projekts „Vorbereitung Modellprojekt Sozialraumorientierung“ wird vergeben.

Der Richtlinie zur Förderung des Care-Management in der Betreuung und Pflege älterer Menschen in Vorarlberg wird zugestimmt.

Für das Projekt „FAMILIENemPOWERment“ werden finanzielle Mit-

tel zur Verfügung gestellt.

Der Änderung der Richtlinie zur Förderung von Spielgruppen wird zugestimmt.

Der vom Landessportbeirat befürwortete Jahresplan für den Einsatz von Sportförderungsmitteln 2014 (Sportabzeichen, Medaillen, Ehrenpreise und Sportpublikationen, besondere Förderung des Leistungs- und Spitzensports, Förderung des Breitensports, Förderung des Jugend- und Nachwuchssports, Förderung von Nachwuchsmannschaften bei gesamtösterreichischen Bewerbungen, Förderung des Mannschaftssports bei gesamtösterreichischen und internationalen Bewerbungen) wird genehmigt.

An verschiedene Sportvereine werden Mittel zur Errichtung und Sanierung von Sportstätten ausbezahlt.

Die erforderlichen Lieferungen und Leistungen für die Belagsinstandsetzungen auf der L 3, Hofsteigstraße, in Dornbirn zwischen km 11,296 bis km 11,654 und auf der L 21, Sulzberger Straße, in Sulzberg von km 6,82 bis km 8,34 werden vergeben.

Der Erneuerung der Licht- und Bühnenlichtanlage im Kuppelsaal bei der Vorarlberger Landesbibliothek in Bregenz wird zugestimmt.

**Für die Vorarlberger Landesregierung**

im Auftrag  
Dr. Harald Schneider

## KUNDMACHUNG

Die Vorarlberger Kraftwerke AG, Bregenz, hat mit Schreiben vom 11. April 2012 um die Wiederverleihung des Wasserbenutzungsrechtes für das Kraftwerk Gampadels Unterstufe und in weiterer Folge unter Anschluss von Plan- und Beschreibungsunterlagen vom Oktober 2013 bzw. vom Dezember 2013 (hinsichtlich der Baustelleneinrichtungsflächen), um die wasserrechtliche Bewilligung für die Generalsanierung des Kraftwerks Gampadels Unterstufe im Gemeindegebiet der Gemeinde Tschagguns angesucht.

Über dieses Ansuchen wird hiermit die mündliche Verhandlung auf Donnerstag, den 24. April 2014 mit der Zusammenkunft der Verhandlungsteilnehmer um 9.00 Uhr im IZM - Illwerkezentrum Montafon, Anton-Ammann-Straße 12, A-6773 Vandans, Besprechungsraum groß, 1.OG, anberaumt.

Gemäß § 8 AVG und § 102 WRG sind außer dem Antragsteller u.a. jene Personen Parteien des Verfahrens, die durch das gegenständliche Vorhaben zu einer Leistung, Duldung oder Unterlassung verpflichtet werden sollen oder deren Rechte sonst berührt werden, sowie die Fischereiberechtigten und die Nutzungsberechtigten im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten (§ 102 Abs. 1 lit. b WRG) sowie Gemeinden zur Wahrung des ihnen nach §§ 13 Abs. 3 und 31c WRG zustehenden Anspruches (lit. d).

Gemäß § 42 AVG können von den Parteien des Verfahrens bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden beim Amt der Vorarlberger Landesregierung oder während der Verhandlung allfällige Einwendungen vorgebracht werden. Werden von einer Partei bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden oder während der Verhandlung keine Einwendungen erhoben, so hat dies gemäß § 42 Abs. 1 AVG zur Folge, dass die betreffende Partei ihre Parteistellung verliert.

Die Plan- und Beschreibungsunterlagen liegen beim Amt der Vorarl-

berger Landesregierung, Bregenz, 3. Stock, Zimmer 313 und beim Gemeindeamt Tschagguns während der Amtsstunden zur Einsicht durch die Beteiligten auf.

Die Vertreter der Beteiligten haben Vollmachten vorzulegen, welche sie zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigen.

**Für den Landeshauptmann**  
im Auftrag  
Dr. Walter Sandholzer

---

**RAIFFEISENLANDESBANK VORARLBERG**  
**Waren- und Revisionsverband**  
**registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung**  
**Einladung**  
**zur 118. ordentlichen Generalversammlung**  
**über das Geschäftsjahr 2013**

am Montag, den 28. April 2014, um 17.00 Uhr.

Ort: Die Generalversammlung findet im Festspielhaus Bregenz - Seestudio statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit, Ernennung des Schriftführers, Wahl des Protokollmitfertigers und der Stimmzähler
2. Genehmigung des Protokolls der a.o. Generalversammlung vom 27. November 2013
3. Berichte des Vorstandes und des Leiters des Revisionsverbandes der RLB sowie Vorlage des Jahresabschlusses 2013 mit Geschäfts- und Lagebericht
4. Kurzfassung des Revisions- und Jahresabschlussprüfungsberichtes 2013
5. Bericht des Aufsichtsrates über seine Prüfungstätigkeit und Stellungnahme zum Revisionsbericht
6. Anträge des Aufsichtsrates zur Beschlussfassung:
  - a) Kenntnisnahme des Revisionsberichtes
  - b) Genehmigung des Jahresabschlusses 2013
  - c) Verwendung des Bilanzgewinnes 2013
  - d) Entlastung des Vorstandes, des Aufsichtsrates und des Leiters des Revisionsverbandes der RLB
7. Emission CET1-Instrumente
8. Wahlen in den Aufsichtsrat:  
Aus dem Aufsichtsrat scheidet aus – Neuwahl bzw. Ergänzungswahl

erforderlich:

ARM VDir. Norbert Baschnegger

Für folgende Aufsichtsratsmitglieder endet die 5-jährige Funktionsperiode – Wiederwahl möglich:

ARM VDir. Betr.oec. Thomas Bayer

ARM VST-Vors. Dr. Günther Dapunt

ARM VDir. Mag. Richard Erne

9. Allfälliges

Die Generalversammlung ist nach § 29 der Satzung beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und so viele Mitglieder anwesend oder vertreten sind, dass sie zusammen über mindestens dreißig Prozent der Stimmrechte verfügen (§ 11 lit. c der Satzung). Im Falle der Beschlussunfähigkeit kann über die in der Tagesordnung angekündigten Gegenstände nach Abwarten einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden.

Gemäß § 25 der Satzung haben Einzelmitglieder ihre Rechte auf der Generalversammlung persönlich auszuüben. Die Mitgliedsgenossenschaften und sonstigen juristischen Personen üben ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten aus, der sich durch eine Vollmacht auszuweisen hat. Der Bevollmächtigte muss bei Genossenschaften Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder Geschäftsleiter bzw. Geschäftsführer sein.

Gemäß § 30 werden die Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

Gemäß § 34 Z. 7 der Satzung bedürfen Beschlüsse der Generalversammlung über die Ausgabe von CET1-Instrumenten i.S. des § 23 Abs. 4 BWG der für Satzungsänderungen erforderlichen Beschlussmehrheit. Für die Beschlussfassung über die Satzungsänderung ist gemäß § 42 eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Wahlvorschläge für den Aufsichtsrat (gemäß § 19 der Satzung) können von den Mitgliedern mindestens fünf Werktage vor der Generalversammlung beim Vorsitzenden des Aufsichtsrates schriftlich eingebracht werden.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht gemäß § 37 der Satzung sowie die Kurzfassung des Revisionsberichtes gemäß § 6 GenRevG liegen zur Einsicht für die Mitglieder bis zur Generalversammlung im Vorstandesekretariat der Raiffeisenlandesbank Vorarlberg auf.

Bregenz, 28. März 2014

**Raiffeisenlandesbank Vorarlberg**

Waren- und Revisionsverband

registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung

Betriebsökonom Wilfried Hopfner e.h. DVw. Dr. Walter Hörburger e.h.  
Vorstandsvorsitzender Aufsichtsratsvorsitzender